

Stellungnahme

Avifauna – Groß- und Greifvögel

Gemäß BNatSchG (i.d. Fassung vom Juli 2022)

sowie LfU (2023), MELUND & LLUR 2021 (Schwarzstorch) und LANU 2008 (Kranich)

Großharrie, den 12.01.2024



Auftraggeber

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auftragnehmer



**Bioplan – Hammerich, Hirsch & Partner
Biologen & Geographen PartG**

[REDACTED]
Dorfstraße 27a
24625 Großharrie
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Unter Mitarbeit von:

[REDACTED]
[REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	IV
1. Projektinitiation	1
2. Methodik	3
2.1 Datenrecherche	4
3. Ergebnisse der Datenrecherche und Fachliche Beurteilung.....	4
3.1 Seeadler	6
3.2 Fischadler	7
3.3 Schreiadler.....	8
3.4 Steinadler	8
3.5 Wiesenweihe	9
3.6 Kornweihe	10
4.7 Rohrweihe	11
3.8 Rotmilan.....	12
3.9 Schwarzmilan.....	14
3.10 Wanderfalke	15
4.11 Baumfalke.....	15
3.12 Wespenbussard	16
3.13 Weißstorch.....	17
3.14 Sumpfohreule	18
4.15 Uhu	20
3.16 Schwarzstorch.....	21
3.17 Kranich	22
4. Fazit	23
5. Literatur	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Windenergie-Vorranggebiet PR2_RDE_014 gemäß RROP (2020)	2
Abbildung 2: Schutzgebietskulisse	3
Abbildung 3: Ergebnisse der Datenrecherche im 5 km Radius (Daten Lanis S-H 2023; eigene Darstellung)	5
Abbildung 4: Brutverbreitung des Seeadlers in Schleswig-Holstein 2021 (Projektgruppe Seeadlerschutz e.V., 2022). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.	7
Abbildung 5: Vorkommen der Wiesenweihe in SH 2022 (ARTENSCHUTZPROJEKT WIESENWEIHE SH 2023). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.	10
Abbildung 6: Brutzeitfeststellungen der Rohrweihe (Mitte April bis Ende Juli und weitere Brutnachweise) aus den Jahren 2015 bis 2020 (MITSCHKE et al. 2020). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.	12
Abbildung 7: Brutverbreitung des Rotmilans in Schleswig-Holstein 2014-2017 - Datenaufbereitung: J. KIECKBUSCH (MITSCHKE et al. 2017). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.	14
Abbildung 8: Brutzeitfeststellungen des Wespenbussards (Monate Juni und Juli und weitere Brutnachweise) aus den Jahren 2017 bis 2022 (MITSCHKE et al. 2022). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.	17
Abbildung 9: Brutverbreitung des Weißstorchs in Schleswig-Holstein 2020 (MELUND 2020). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.	18
Abbildung 10: Brutvorkommen der Sumpfohreule 2010 - 2020 (EULENWELT 2022). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.	19
Abbildung 11: Sichere Bruten des Uhus 2022 (EULENWELT 2023). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.	21
Abbildung 12: Brutverbreitung des Kranichs 2017 (gemeldete Reviere) (MELUND 2018) Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.	23

1. Projektinitiation

Aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein geht der Regionalplan hervor und konkretisiert die Ziele und Vorgaben für die verschiedenen Planungsräume unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Aus der Teilaufstellung des vierten Regionalplans aus Dez. 2020 (Windenergie an Land) geht die Fläche PR2_RDE_014 als 126,8 ha große Windenergie-Potenzialfläche hervor (vgl. Abb. 1).

Die Fläche wurde 2020 aus verschiedenen Gründen nicht als Vorranggebiet für die Windenergie übernommen (vgl. RROP 2020). Daher sind gem. RROP (2020) naturschutzfachliche Konflikte nicht auszuschließen. Bisher gibt es in diesem Bereich eine bestehende Windenergieanlage (WEA) in ca. 1.930 m Entfernung südwestlich der Potenzialfläche in der Nähe des Guts Rögen, ein Windpark mit sieben WEA existiert seit 2016 östlich der Gemeinde Loose in ca. 2.510 m Entfernung. Ein weiterer Windpark ist nordöstlich der Potenzialfläche in ca. 1.630 m beim Gut Saxtorf geplant und im Genehmigungsverfahren. Im Juli 2022 wurden sowohl das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert als auch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt. Danach sind die Bundesländer verpflichtet, einen festgesetzten Anteil der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. In Schleswig-Holstein ist dieses Ziel von 2 % (gem. Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG) mit den bisher ausgewiesenen Flächen noch nicht erreicht, so dass weitere Flächen erforderlich sind. Hier kommen vor allem Flächen, welche bereits als Potenzialflächen im RROP (2020) definiert sind, in Frage.

Die CIMBERGY GMBH & CO. KG ist daran interessiert, in einer 95,67 ha großen Teilfläche der Potenzialfläche PR2_RDE_014 sowie einer 46,4 ha großen Erweiterungsfläche WEA zu errichten. Die Erweiterungsfläche umschließt die Ortschaft Kasmark vollständig. Die hier zu betrachtenden Flächen sind konkret der Abb. 3 zu entnehmen. Sie liegen auf dem Gebiet der Gemeinden Barkelsby und Loose im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Potenzialfläche inklusive Erweiterungsfläche liegt im Naturraum *Schwanen* im Bereich des *Dänischen Wohlds und des Amtes Hütten* im *Schleswig-Holsteinischen Hügelland*. Im Nordwesten der Fläche befindet sich der Naturpark Schlei und im Süden und Südosten wird sie vom Biotopverbundsystem Kolholmer Au begrenzt (vgl. Abb. 2). Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der Hemmelmarker See im Südosten.

Mit dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ hat der Gesetzgeber in § 2 EEG den Grundsatz verankert, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt sowie darüber hinaus der öffentlichen Sicherheit dient. In dieser Formulierung kommt der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, dass jede Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens grundsätzlich als vorrangiger Belang zu berücksichtigen ist.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzesentwurf gilt diese besondere Bedeutung in Bezug auf jede Einzelanlage, wobei die Bedeutung von Windenergieanlagen besonders hervorgehoben worden ist. Dieser gesetzgeberische Wille ist im Rahmen rechtmäßigen Verwaltungshandelns zwingend zu berücksichtigen. Dem Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kommt somit im Rahmen einer Abwägung ein besonders hohes Gewicht zu. Nur im Ausnahmefall können andere öffentlich-rechtliche Aspekte das Interesse an Errichtung und Betrieb jeder einzelnen Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien überwiegen. Das Interesse am Ausbau jeder einzelnen Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist somit regelmäßig als vorrangig zu bewerten.

Zur Vorbereitung des Planungsvorhabens wurde das Büro BIOPLAN – HAMMERICH, HINSCH & PARTNER, BIOLOGEN & GEOGRAPHEN PARTG beauftragt, eine Stellungnahme zur Avifauna abzugeben. Es wurde eine

Datenrecherche zur Avifauna - Groß- und Greifvögel sowie eine darauf basierende Beurteilung durchgeführt.

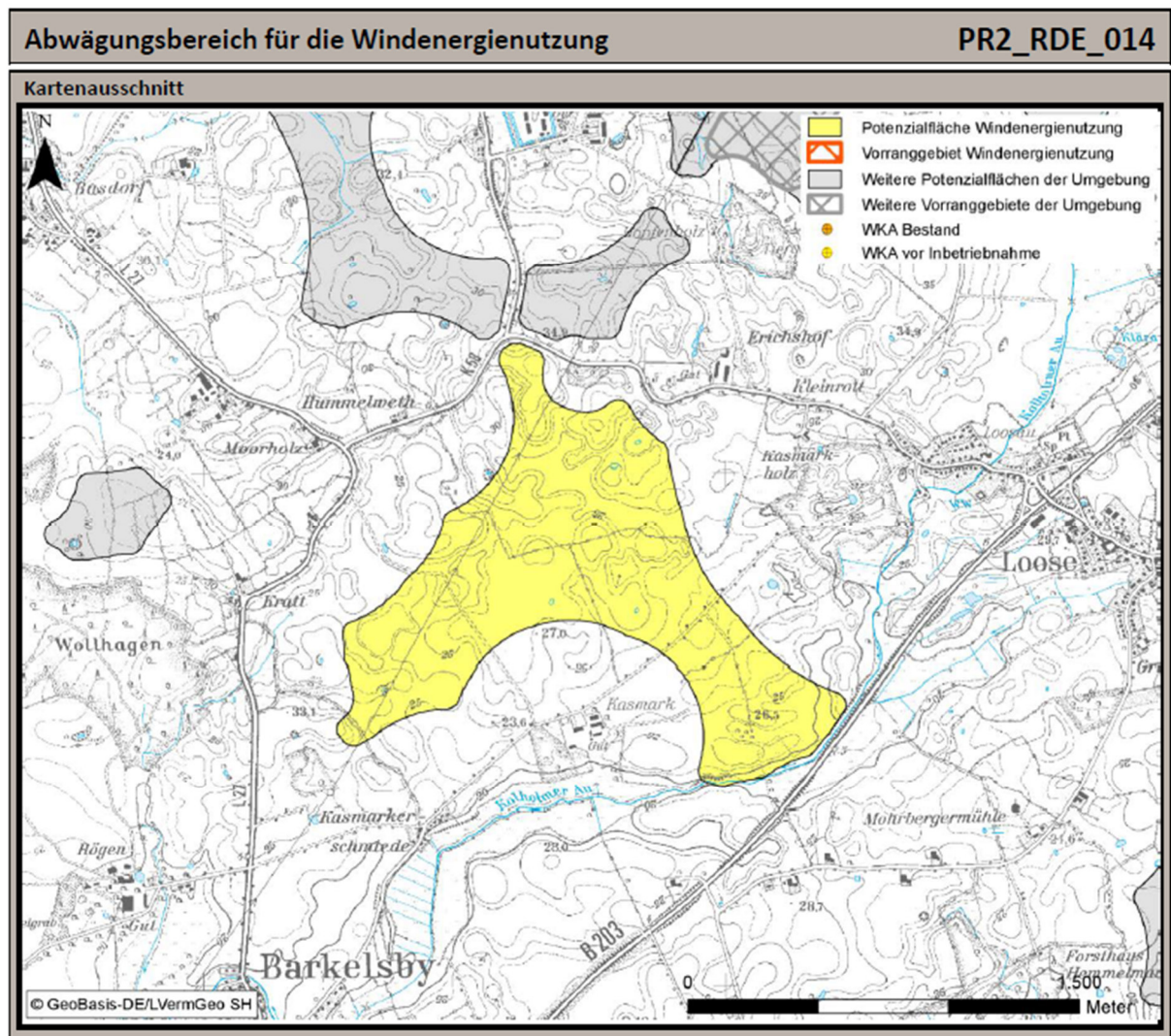


Abbildung 1: Windenergie-Vorranggebiet PR2_RDE_014 gemäß RROP (2020)

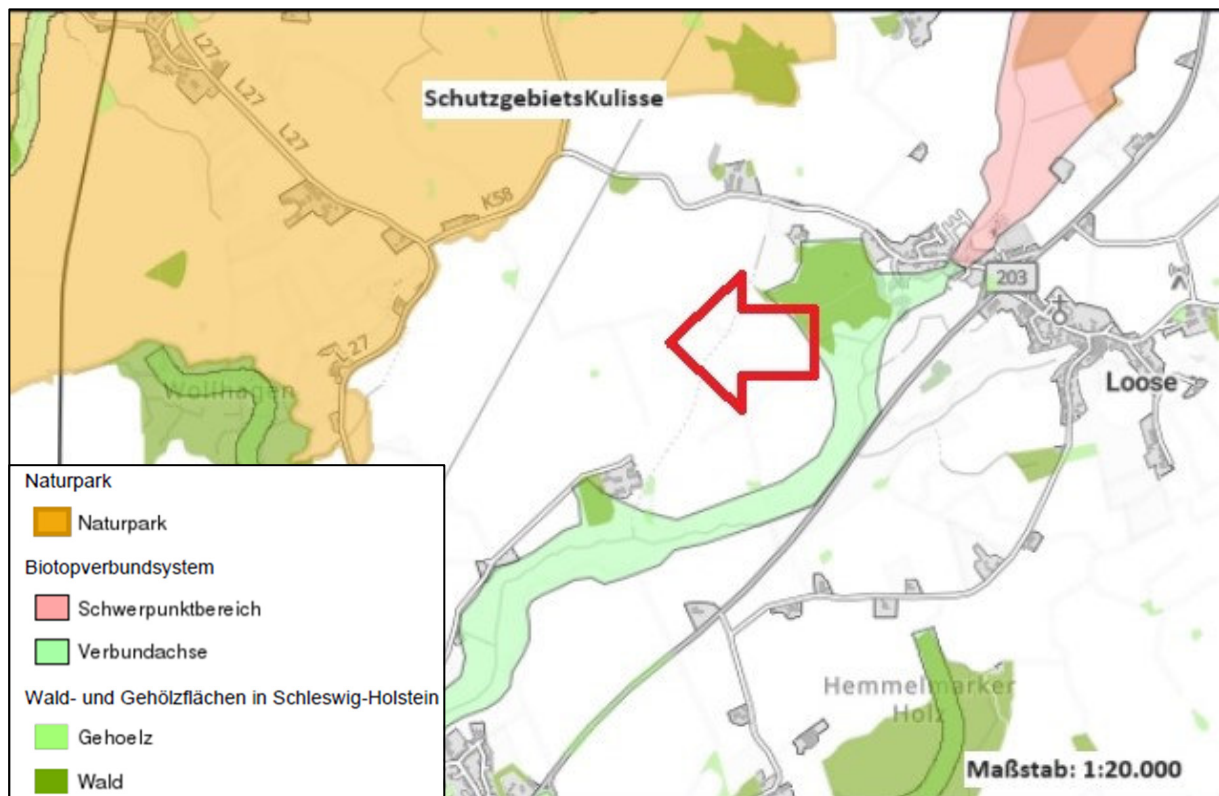


Abbildung 2: Schutzgebietskulisse

2. Methodik

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG oder s.g. Wind-an-Land-Gesetz) am 20.07.2022 (zuletzt geändert am 26.07.2023) wurde das BNatSchG zeitgleich durch das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz entsprechend angepasst. Ziel ist es, das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und bundeseinheitlich zu regeln. Die Anlage 1 Abschnitte 1 und 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 benennt die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie deren Prüfbereiche, welche einer fachlichen Beurteilung zu unterziehen sind, sowie insbesondere die bisher fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für diese Arten. Die Liste der Schutzmaßnahmen ist nicht abschließend.

Im Rahmen der fachlichen Beurteilung ist auf Basis des § 45b Absätze 2 bis 5 sowie der zugehörigen Anlage 1 Abschnitt 1 zu prüfen, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 BNatSchG für die genannten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht. Im Anschluss sind die sich ergebenden und erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu.

Mit der vorliegenden Stellungnahme – Avifauna - Groß- und Greifvögel soll eine kurze fachliche Beurteilung der Potenzialfläche gem. BNatSchG erfolgen. Es werden zu allen in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG gelisteten Arten sowie für den Schwarzstorch und den Kranich eine Datenabfrage beim LfU sowie eine ausführliche Datenrecherche der bekannten Literatur durchgeführt. Die Ergebnisse der Datenabfrage beim LfU wird in einer Abbildung dargestellt und zusammen mit den Ergebnissen der erweiterten Literaturrecherche beschrieben und anschließend fachlich beurteilt. In kurzen Artkapiteln werden die Ergebnisse pro Art sowie die fachliche Beurteilung erläutert.

2.1 Datenrecherche

Zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten erfolgte eine umfangreiche Auswertung vorhandener Daten. Zur Beurteilung der Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten erfolgten zusätzlich gezielte Geländeerhebungen vor Ort. Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen für den 6 km Rechercheradius um die Potenzialfläche abgefragt (vgl. Abb. 3):

- Datenabfrage im LfU (Datenbank LANDESAMT FÜR UMWELT) in einem 6 km-Rechercheradius um die Potenzialfläche (Informationen von DR. J. KIECKBUSCH von der Staatlichen Vogelschutzwarte in Flintbek sowie Daten aus der Datenbank „WinArt“/Lanis S-H),
- Datenabfrage bei der OAG SH (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein) zum Kranich,
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. BERNDT et al. 2002, FÖAG 2011, FÖAG 2013, FÖAG 2018, KOOP 2010, KOOP & Berndt 2014, Borkenhagen 2011, Borkenhagen 2014, Brinkmann 2007, Jeromin & KOOP 2013, KLINGE & WINKLER 2005, KIECKBUSCH et al. 2021, LLUR 2018, ROMAHN et al. 2008, SN 2008, STUHR & JÖDICKE 2007, WINKLER et al. 2009, um nur einige zu nennen),
- Sichtung der Internetseite [www.stoercheimnorden.jimdofree.de] und [www.weissstocherfassung.de] hinsichtlich der Weißstorchvorkommen in Schleswig-Holstein bzw. innerhalb des Prüfradius,
- Sichtung der Internetseite [www.eulen.de] hinsichtlich der Uhu vorkommen in Schleswig-Holstein bzw. innerhalb des Prüfradius,
- sowie die Berücksichtigung der Abwägungs- und Tabukriterien bei Windkraftplanungen in Schleswig-Holstein (RROP gemäß MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION, Stand 17. Dezember 2019 bzw. 29. Dezember 2020) als auch Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 2-5 BNatSchG, die Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten – Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belang in Schleswig-Holstein (MELUND & LLUR 2021) für den Schwarzstorch sowie die Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein (LANU 2008) für den Kranich.

3. Ergebnisse der Datenrecherche und Fachliche Beurteilung

Die im Jahr 2023 durchgeführte Datenrecherche beim Landesamt für Umwelt (LfU) wurde im 5 km Rechercheradius (6 km für den Schwarzstorch) durchgeführt. Dargestellt sind die Brutplätze/Horste mit den artspezifischen Nahbereichen sowie zentralen Prüfbereichen für die 15 in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absätze 2 bis 5 BNatSchG gelisteten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Das Ergebnis der Datenrecherche 2023 ergab, dass für die zu betrachtende Potenzialfläche zumindest folgende Groß- und Greifvogelarten relevant sind, da für sie bereits Brutvorkommen im näheren und weiteren Umfeld der Potenzialfläche bekannt sind oder angenommen werden müssen (vgl. Abb. 3): **Seeadler, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe sowie Kranich und Uhu.**

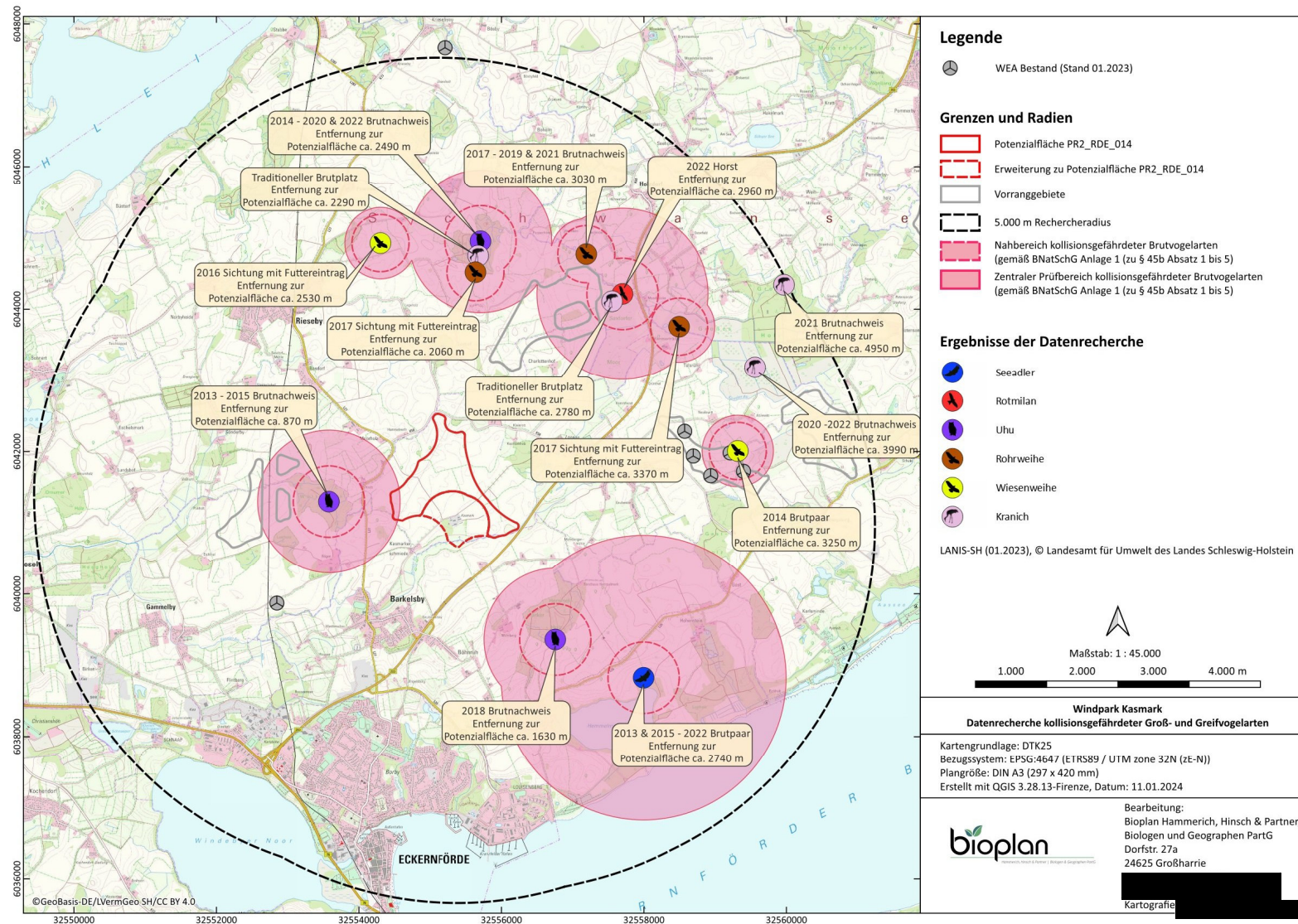


Abbildung 3: Ergebnisse der Datenrecherche im 5 km Radius (Daten Lanis S-H 2023; eigene Darstellung)

3.1 Seeadler



Kurzinfos:

Wiss.: *Haliaeetus albicilla* (Linnaeus 1758)

Rote-Liste-Status D (2020): „* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „* - ungefährdet“

Streng geschützt nach § 7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Brutpaare in SH: 129 (PROJEKTGRUPPE SEEADLER SCHUTZ E.V. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 269 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 54 (Stand 09.08.2023)

Der Seeadler benötigt störungsarme Brutreviere, da andernfalls das Brutgeschehen massiv beeinflusst werden kann (PROBST et al. 2009). Aus diesem Grund bevorzugt er forstwirtschaftlich wenig genutzte Altbaumbestände oder Überhälter in jungen, störungsfreien Baumbeständen als Nisthabitat. Seine Nahrung bezieht der Seeadler überwiegend aus nährstoffreichen Seen, Flüssen und Flussauen oder Meeresküsten, weshalb der Horst oftmals aber nicht zwingend in der Nähe von Gewässern errichtet wird. Kolonien von Kormoran, Graureiher oder Möwen sowie Schwerpunkte der Gänseverbreitung bieten weitere Anziehungspunkte (KOOP & BERNDT 2014).

Auch die weiterführende Literaturrecherche (vgl. Abb. 4) bestätigt Seeadlerbruten auf Schwansen. Der Seeadler ist inzwischen über ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet und der Bestand nimmt weiter zu.

Die Datenabfrage beim LfU ergibt dagegen dieses Ergebnis: Am Hemmelmarker See in ca. 2.750 m Entfernung zur Potenzialfläche brütet seit 2015 durchgängig jedes Jahr erfolgreich ein Seeadlerpaar (vgl. Abb. 3). Der Nahbereich des Horst-Standortes sowie der artspezifische zentrale Prüfbereich von 2.000 m sind von einer potenziellen WEA-Planung nicht betroffen, der Erweiterte Prüfbereich von 5.000 m überlagert die Potenzialfläche jedoch von Südosten.

Im Bereich des Erweiterten Prüfbereichs ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Seeadler nur dann signifikant erhöht, wenn sich die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht, dass sich der Seeadler aufgrund von spezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen in dem vom Rotor überstrichenen Bereich aufhält, und gleichzeitig die daraus folgende signifikante Risikoerhöhung für das Brutpaar nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann (§ 45b Abs. 4). An dieser Stelle ist eine Habitatpotenzialanalyse durchzuführen. Das Brutpaar am Hemmelmarker See findet eine Vielzahl an größeren und kleineren Seen (Hemmelmarker See, Windebyer Noor, Großer und Kleiner Schnaaper See westlich des Horstes sowie Aassee und eine Vielzahl an kleineren Seen im Nordosten) und die Eckernförder Bucht unmittelbarer Nähe im Südosten. Darüber hinaus stellen auch das Saxtorfer Moor und das Große Moor nördlich des Horst-Standortes attraktive Nahrungshabitate dar. Die Entfernungen betragen maximal 7 km. Um diese Nahrungshabitate zu erreichen, ist es für den Seeadler nicht erforderlich das hier zu betrachtende Gebiet zu queren. Auf eine Darstellung der HPA wurde verzichtet, da diese Nahrungshabitate aus der Abbildung 3 deutlich ersichtlich sind.

Es ist daher nicht mit einer signifikanten Risikoerhöhung für den Seeadler zu rechnen und somit sind auch keine Schutzmaßnahmen zu deren Minderung vonnöten.

- Anhand der recherchierten Daten liegt für den Seeadler gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

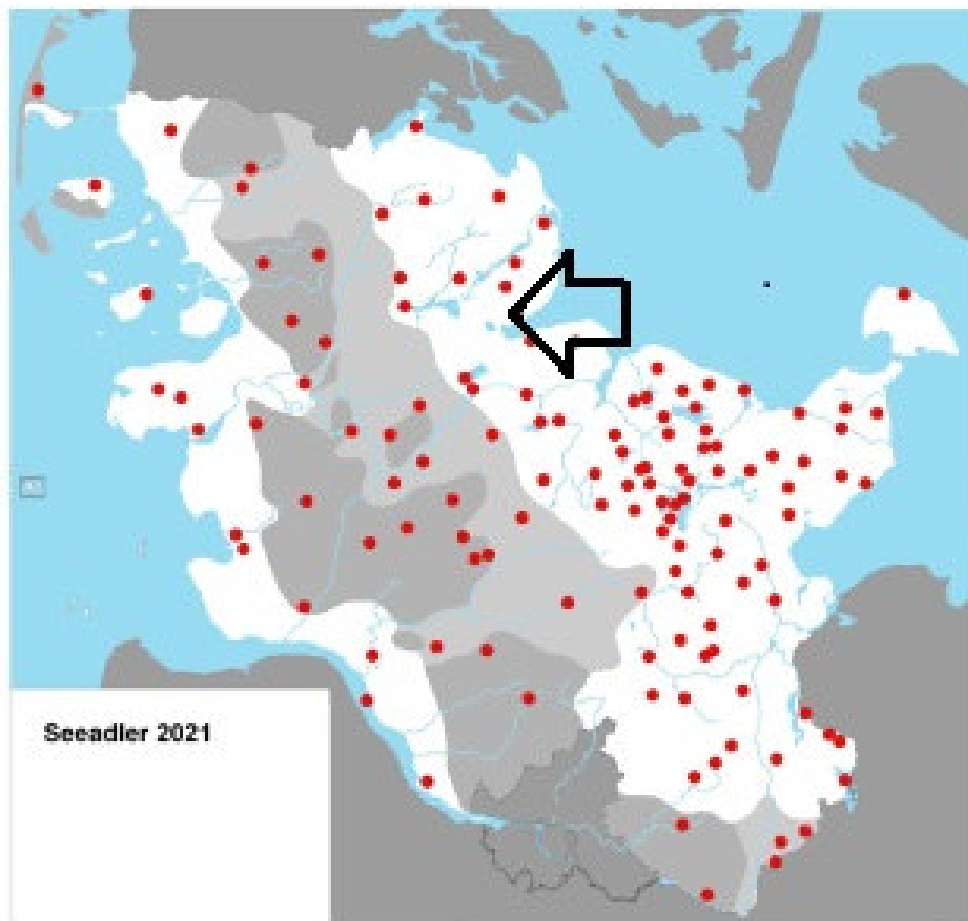


Abbildung 4: Brutverbreitung des Seeadlers in Schleswig-Holstein 2021 (Projektgruppe Seeadlerschutz e.V., 2022). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.

3.2 Fischadler

Kurzinfos:

Wiss.: *Pandion heliaetus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „3 -gefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „R – geographische Restriktion“

Brutpaare/Revierpaare in SH: 1 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 47 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 3 (Stand 09.08.2023)

Seit 2014 gibt es in Schleswig-Holstein wieder ein erfolgreiches Brutpaar, welches seinen Horst im Herzogtum Lauenburg an der Grenze zu den Vorkommen des Fischadlers in Mecklenburg-Vorpommern hat. Zuvor galt der Fischadler in Schleswig-Holstein seit 1885 als ausgestorben bzw. wurde durch den

Menschen ausgerottet. Als wandernde Art können einzelne Individuen in Schleswig-Holstein gesichtet werden (vgl. KIECKBUSCH et al. 2021).

- ➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Fischadler gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

3.3 Schreiadler

Kurzinfos:

Wiss.: *Clanga pomarina* (Brehm 1831)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „1 -vom Aussterben bedroht“

Rote-Liste-Status SH (2021): „0 - ausgestorben“

Brutpaare/Revierpaare in SH: 0 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 9 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Der Schreiadler ist in Schleswig-Holstein ausgestorben. Er wurde durch Abschuss, Eierraub und die Zerstörung der Brutstätten ausgerottet. Früher war er Brutvogel in den Wäldern der Geest. In den letzten Jahren wurden einige Beobachtungen des Schreiadlers im Sommer dokumentiert. Hierbei handelt es sich vermutlich um ziehende Individuen. Derzeit sind Brutvorkommen im östlichen Mecklenburg-Vorpommern und in Brandenburg bekannt (vgl. KIECKBUSCH et al. 2021)

- ➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Schreiadler gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

3.4 Steinadler

Kurzinfos:

Wiss.: *Aquila chrysaetus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „R – geographische Restriktion“

Rote-Liste-Status SH (2021): „keine Daten“

Brutpaare/Revierpaare in SH: 0 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 1 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2022a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Der Steinadler soll bis 1840 in Schleswig-Holstein als Brutvogel vorgekommen sein. Seither liegen keine Nachweise für den Steinadler vor. In Deutschland ist der Steinadler nur noch im Bereich der Alpen verbreitet. In den letzten Jahren konnten gelegentlich Jungvögel des Steinadlers während des Winters in Schleswig-Holstein beobachtet werden, da seit ca. 20 Jahren im nördlichen Jütland/Dänemark 2 - 3 Brutpaare erfolgreich siedeln (vgl. KIECKBUSCH et al. 2021).

- **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Steinadler gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

3.5 Wiesenweihe



Kurzinfos:

Wiss.: *Circus pygargus* (Linnaeus 1766)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2021): „1 - vom Aussterben bedroht“

Rote-Liste-Status SH (2020): „2 - stark gefährdet“

Brutpaare in SH: 30 - 40 (ARTENSCHUTZPROJEKT/WILDTIERKATASTER SH 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 6 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 2 (Stand 09.08.2023)

Die Wiesenweihe kommt schwerpunktmäßig im Westen und Norden Schleswig-Holsteins vor. Ihr Bestand ist stark gefährdet und wird zurzeit vor allem durch das Artenschutzprojekt Wiesenweihe des Wildtierkatasters und des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein gestützt. Die überwiegend auf Flächen mit Getreide oder Ackergras brütende Art wird erfasst und vor Prädation und auch vor Erntearbeiten geschützt.

Die bekannten Brutplätze der Wiesenweihe stammen aus den Jahren 2014 und 2016. Sie befinden sich östlich und nördlich der Potenzialfläche in Entfernungen von ca. 2.350 m (im Norden) und 3.250 m (im Osten) (vgl. Abb. 3). Da Wiesenweihe häufig jährlich den Brutplatz wechseln, haben die Brutplätze keinen Lebensstättenschutz mehr. Auch die Literaturrecherche hat keine Brutplätze im Bereich der Potenzialfläche ergeben (vgl. Abb. 5). Die artspezifischen Prüfradien von 350 m (Nahbereich), 450 m (zentraler Prüfbereich) und 2.500 m (erweiterter Prüfbereich) kommen somit nicht zum Einsatz.

Da laut Verbreitungskarte von 2022 die Wiesenweihe vor allem in Marsch und Geest verbreitet ist, nicht jedoch im Hügelland, kann eine Brut der Wiesenweihe weitgehend, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Wiesenweihe innerhalb der hier zu betrachtenden Potenzialfläche brüten, ist die Wiesenweihe nicht kollisionsgefährdet, sofern die unteren Rotordurchgänge der später geplanten WEA 30 m nicht unterschreiten. Dies gilt jedoch nicht im Nahbereich.

- **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Wiesenweihe gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG zunächst keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind zunächst nicht erforderlich.**

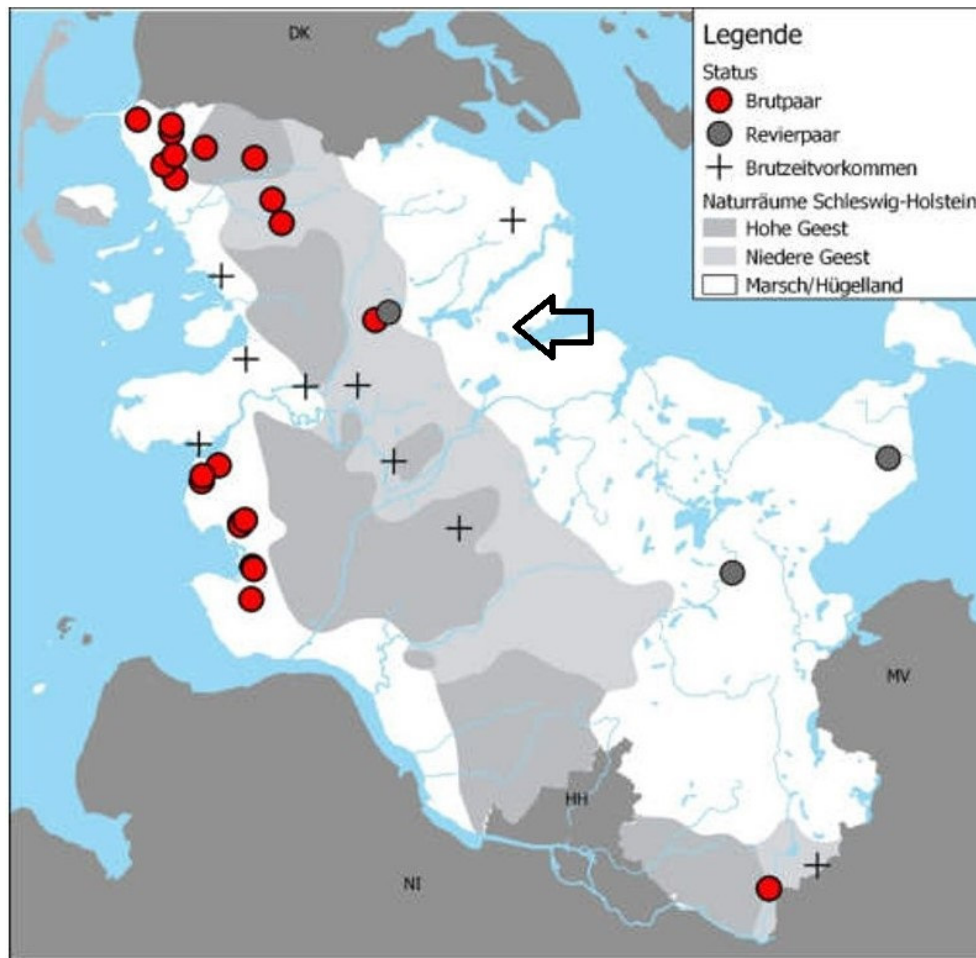


Abbildung 5: Vorkommen der Wiesenweihe in SH 2022 (ARTENSCHUTZPROJEKT WIESENWEIHE SH 2023). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.

3.6 Kornweihe

Kurzinfos:

Wiss.: *Circus cyaneus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2021): „1 - vom Aussterben bedroht“

Rote-Liste-Status SH (2020): „1 – vom Aussterben bedroht“

Brutpaare in SH: 1 -5 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 1 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Die Kornweihe wird in Schleswig-Holstein überwiegend während des Durchzugs im Frühjahr beobachtet. Die wenigen Brutvorkommen der Bodenbrüter beschränken sich vor allem auf die nordfriesischen Inseln. Im Untersuchungsraum um die Potenzialfläche ist kein Brutplatz der Kornweihe bekannt. Somit kommen die verschiedenen Prüfbereiche bis 2.500 m um den Brutplatz (erweiterter Prüfbereich der Kornweihe) nicht zum Tragen. Sofern die unteren Rotordurchgänge der später geplanten WEA 30 m nicht unterschreiten, kann davon ausgegangen werden, dass die Kornweihe nicht kollisionsgefährdet ist. Dies gilt nicht im Nahbereich. Eine Brut der Kornweihe ist auf Grund der Ergebnisse der Datenrecherche unwahrscheinlich.

- ➔ **Anhand der erhobenen und recherchierten Daten liegt für die Kornweihe gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

4.7 Rohrweihe



Kurzinfos:

Wiss.: *Circus aeruginosus* (Linnaeus 1758)

Rote-Liste-Status D (2020): „* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „V - Vorwarnliste“

Streng geschützt nach § 7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Brutpaare in SH: ca. 450-550 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 49 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 6 (Stand 09.08.2023)

Von den Weißen ist einzig die Rohrweihe landesweit in gewässerreichen Landschaften verbreitet. Der Großteil der Bruten findet in Schilfröhrichten auf sumpfigem, im Sommer trockenfallendem Untergrund statt. In der Marsch werden auch schmale Schilfgräben als Neststandorte genutzt. Mittlerweile nehmen Bruten auf Ackergrünflächen oder in Wiesen zu. Die Rohrweihe wird in Schleswig-Holstein inzwischen auch durch das Artenschutzprojekt Wiesenweihe des Wildtierkatasters SH betreut und geschützt. Rohrweihen suchen sich häufig jährlich neue Brutplätze.

Laut Datenabfrage beim LfU ist kein Brutplatz der Rohrweihe innerhalb der Potenzialfläche und im Rechercheradius bekannt, daher sind auch die verschiedenen Prüfbereiche bis 2.500 m (erweiterter Prüfbereich) für potenzielle Planungen innerhalb der Potenzialfläche in Bezug auf die Rohrweihe zunächst nicht relevant. Aus anderen Projekten sind jedoch Brutplätze der Rohrweihe im Rechercheradius bekannt. Ein Brutplatz liegt an dem Fließgewässer nördlich des Moorwaldes am Saxtorfer Moor in ca. 3.030 m zur Potenzialfläche. Dort existiert eine Schilffläche, welche als Brutplatz für die Rohrweihe sehr attraktiv ist. Der Brutplatz wurde zumindest in den Jahren 2017 bis 2019 und 2021 genutzt und kann als traditionell genutzter Brutplatz der Rohrweihe bezeichnet werden. An zwei weiteren Standorten wurden 2017 Rohrweihen beim Futtereintrag beobachtet. Dies ist ein Hinweis auf dort befindliche Brutplätze. Diese Standorte lagen ca. 2.060 m (Kollholz) und ca. 3.370 m (östlich der Bundesstraße B203 nördlich der Moorau). Lediglich für den Standort im Kollholz überlagert der erweiterte Prüfbereich die Potenzialfläche von Norden. Da die Rohrweihe ihren Brutplatz häufig jährlich wechselt und im Gegensatz zum Brutplatz nördlich des Moorwaldes am Saxtorfer Moor hier nur einmalig ein Bruthinweis im Jahr 2017 erfolgte, kann hier nicht von einem traditionellen Brutplatz gesprochen werden. Dieser hat keinen Lebensstättenschutz. Somit ist eine weitere Betrachtung hinsichtlich einer signifikanten Risikoerhöhung nicht erforderlich.

Die Verbreitungskarte aus dem Jahr 2020 (vgl. Abb. 6) zeigt, dass die Rohrweihe sowohl in der Marsch als auch im Hügelland sehr verbreitet ist und auch teilweise auf der Geest brütet. Auch im Bereich der hier zu betrachtenden Fläche sind Brutnachweise der Rohrweihe dokumentiert. Daraus lässt sich ableiten, dass eine Brut der Rohrweihe in der hier zu betrachtenden Potenzialfläche nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern die unteren Rotordurchgänge der später geplanten WEA 30 m nicht unterschreiten, kann davon ausgegangen werden, dass die Rohrweihe nicht kollisionsgefährdet ist.

- ➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für die Rohrweihe gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG zunächst keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind zunächst nicht erforderlich.**

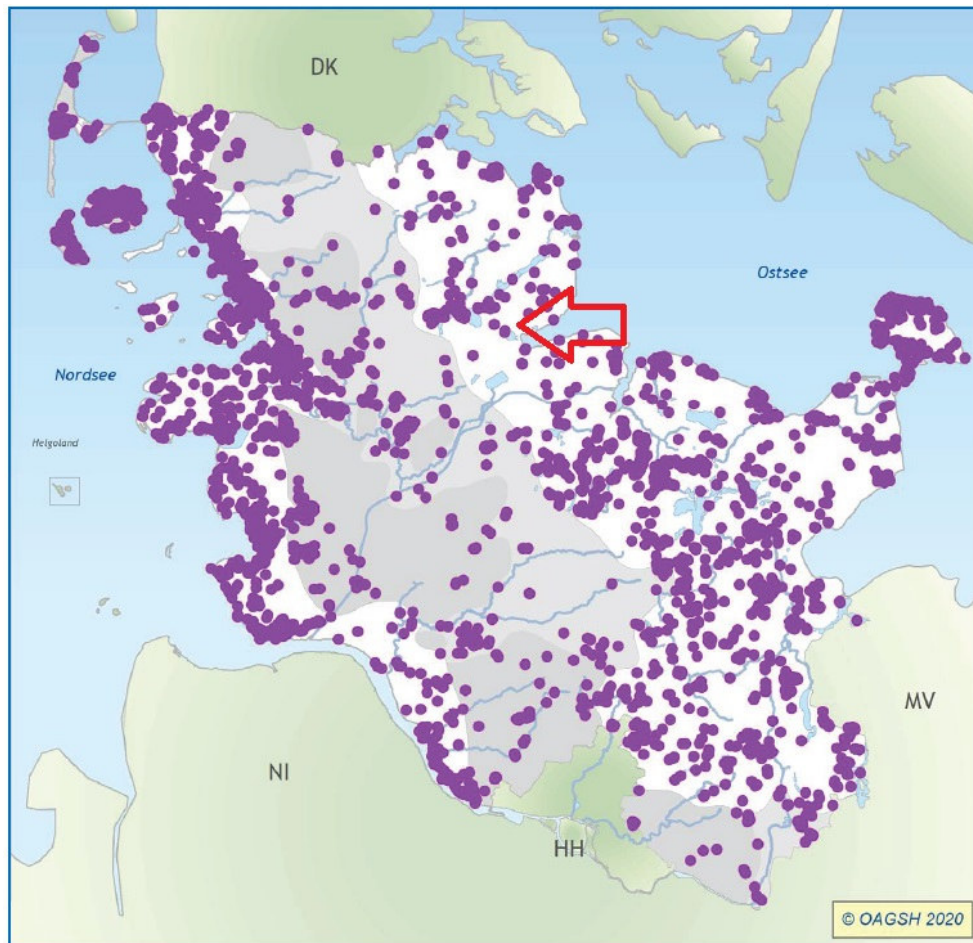
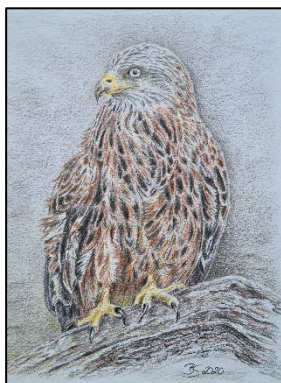


Abbildung 6: Brutzeitfeststellungen der Rohrweihe (Mitte April bis Ende Juli und weitere Brutnachweise) aus den Jahren 2015 bis 2020 (MITSCHKE et al. 2020). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.

3.8 Rotmilan



Kurzinfos:

Wiss.: *Milvus milvus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2021): „* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2020): „* - ungefährdet“

Brutpaare in SH: 220-240 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 751 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 11 (Stand 09.08.2023)

Buchenwälder und Laubmischwälder bilden das typische Nisthabitat, wobei die Neststandorte bevorzugt in Altbaumbeständen in Lichtungs- bzw. Waldrandnähe angelegt werden. Zur Nahrungssuche ist der Rotmilan auf eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft angewiesen, die als Grundlage für ein vielfältiges Beuteangebot ein hohes Maß an Saumstrukturen und eingelagerte extensiv genutzte oder ungenutzte Flächen aufweist. Inzwischen baut er seine Horste aber auch in kleineren Feldgehölzen.

Die Literaturrecherche zeigt nur eine kleine Anzahl an Horst-Standorten des Rotmilans nördlich des Nord-Ostsee-Kanals (vgl. Abb. 7). Inzwischen breitet sich aber auch der Rotmilan nach Norden aus, seine Bestandszahlen wachsen.

Nordöstlich der Potenzialfläche ist ein Horst-Standort des Rotmilans bekannt (vgl. Abb. 3). Im Jahr 2022 siedelte sich ein Rotmilanpaar im Gehölz an der Moorbrücke in ca. 2.960 m Entfernung zur Potenzialfläche an. Der Nahbereich und der artspezifische zentrale Prüfbereich von 1.200 m sind nicht von potenziellen Planungen in der Potenzialfläche betroffen. Es kommt jedoch zu einer Überlagerung der Potenzialfläche durch den 3.500 m erweiterten Prüfbereich des Rotmilans von Nordosten, eine Teilfläche ist betroffen.

Im Bereich des erweiterten Prüfbereichs ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan nur dann signifikant erhöht, wenn sich die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht, dass sich das Paar aufgrund von spezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen in dem vom Rotor überstrichenen Bereich aufhält, und gleichzeitig die daraus folgende signifikante Risikoerhöhung für das Brutpaar nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann (§ 45b Abs. 4). Da sich der Horst des Rotmilans in der Schleswig-Holsteinischen Gutslandschaft mit vielen Ackerschlägen und Grünländern befindet, kann davon ausgegangen werden, dass das ansässige Rotmilanpaar im direkten Umfeld seines Horstes ausreichend attraktive Nahrungshabitate vorfindet, so dass die Art nicht darauf angewiesen ist, den nordöstlichen Teilbereich der Potenzialfläche zur Nahrungssuche aufzusuchen. Auf eine Darstellung der Habitatpotenzialanalyse wurde verzichtet. Auch eine Querung des Gebietes während der Nahrungssuche ist nicht erforderlich. Somit ist keine signifikante Risikoerhöhung abzuleiten. Entsprechend sind auch keine Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Erhöhung des Risikos zu mindern.

➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Rotmilan gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

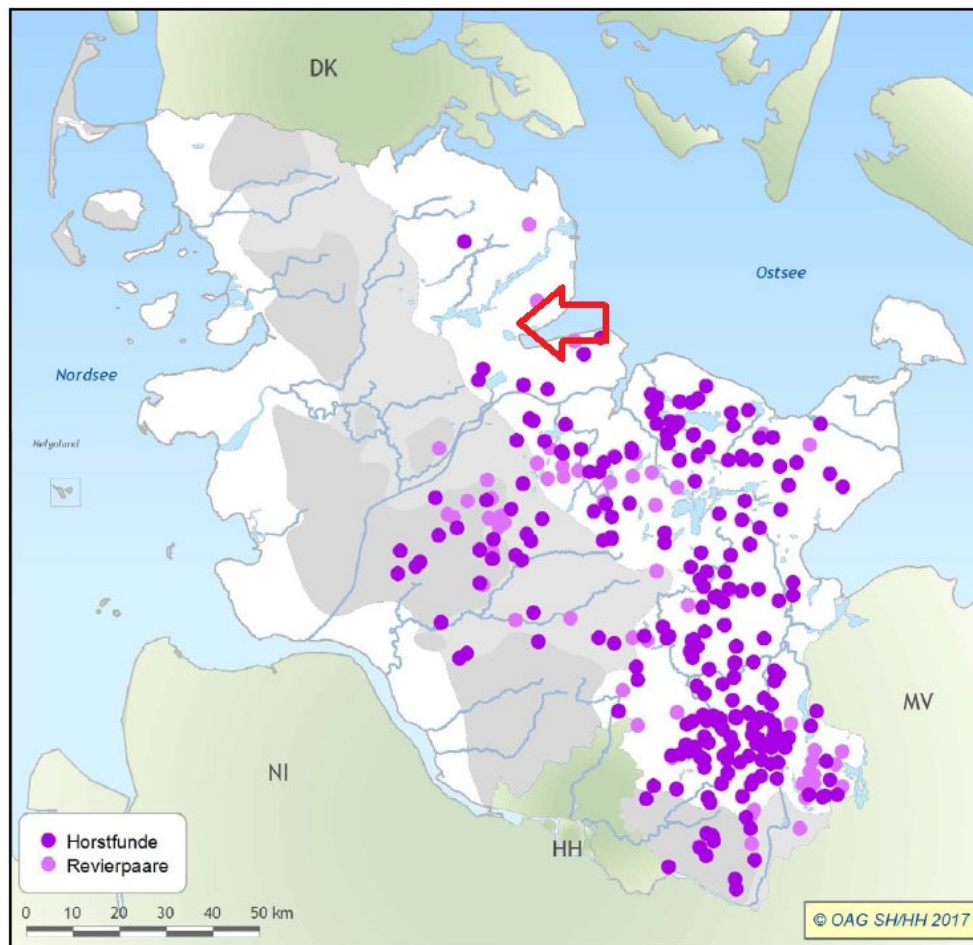


Abbildung 7: Brutverbreitung des Rotmilans in Schleswig-Holstein 2014-2017 - Datenaufbereitung: J. KIECKBUSCH (MITSCHKE et al. 2017). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.

3.9 Schwarzmilan

Kurzinfos:

Wiss.: *Milvus migrans* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2021): „* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2020): „2 – stark gefährdet“

Brutpaare in SH: 220-240 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 64 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Der Schwarzmilan ist in Schleswig-Holstein deutlich seltener als der Rotmilan. Die Ansprüche an Brut- und Nahrungshabitat sowie Verhalten ähneln denen des Rotmilans. Brutplätze des Schwarzmilans sind im Landkreis Herzogtum Lauenburg bekannt. Nachweise eines Brutpaares im Rechercheradius lagen nicht vor. Daher kommen keine der für den Schwarzmilan festgelegten Prüfradien bis 3.500 m zur Anwendung. Es besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Schwarzmilan.

Auch die erweiterte Literaturrecherche hat keine Bruten des Schwarzmilans im Bereich der Potenzialfläche ergeben. Demnach sind auch keine Bruten nördlich des Nord-Ostsee-Kanals bekannt.

- ➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Schwarzmilan gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

3.10 Wanderfalke

Kurzinfos:

Wiss.: *Falco perigrinus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „* -ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „* - ungefährdet“

Brutpaare in SH: 30 - 35 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 30 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 1 (Stand 09.08.2023)

Bis zum Erlöschen des Brutbestandes in Schleswig-Holstein, handelte es sich beim Wanderfalken um Baumbrüter. Mit der Wiederansiedlung Mitte der 1990er Jahre wurde dieses Verhalten aufgegeben und Nistplätze auf hohe Bauwerke wie Kirchtürme, Gittermasten oder Industrieschornsteinen angelegt. Laut Datenrecherche sind keine Brutplätze für den Betrachtungsraum bekannt. Auch fehlen hier als Brutplatz geeignete freistehende Bauwerke. Das nächste bekannte Vorkommen befindet sich in Kiel (KOOP & BERNDT 2014). Somit kommen die verschiedenen Prüfbereiche bis 2.500 m um den Brutplatz (Erweiterter Prüfbereich des Wanderfalken) nicht zum Tragen. Es besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Wanderfalken.

- ➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Wanderfalken gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

4.11 Baumfalke

Kurzinfos:

Wiss.: *Falco subbuteo* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „3 -gefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „* - ungefährdet“

Brutpaare in SH: 200 -250 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 17 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Der Baumfalke trifft in Schleswig-Holstein als einer der letzten Brutvogelarten in der Regel im Mai ein und beginnt dementsprechend auch erst spät mit der Brut. Zur Brutzeit werden vor allem halboffene Landschaften mit hohen Bäumen, Feldgehölzen und Feuchtgebieten bevorzugt. Gerne brütet der Baumfalke auch auf Strom- oder Hochspannungsmasten. Innerhalb des Radius der Datenrecherche ist keine Baumfalkenbrut dokumentiert. Somit kommen die verschiedenen Prüfbereiche bis 2.000 m um den Brutplatz (erweiterter Prüfbereich des Baumfalken) zunächst nicht zum Tragen. Es besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Baumfalken.

Laut erweiterter Literaturrecherche finden sich die nächsten Nachweise des Baumfalken westlich von Eckernförde im Gebiet des Naturparks Hüttener Berge. Da die Potenzialfläche von einer Hochspannungsleitung mit den entsprechenden Gittermasten gequert wird und verschiedene kleinere und größere Gehölze im Umfeld existieren, kann eine Brut des Baumfalken nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Baumfalken gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG potenziell eine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind potenziell erforderlich.**

3.12 Wespenbussard



Kurzinfos:

Wiss.: *Pernis apivorus* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „V - Vorwarnliste“

Rote-Liste-Status SH (2021): „* - ungefährdet“

Brutpaare in SH: ca. 400 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 29 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Die Hauptnahrung des Wespenbussards besteht, wie der Name vermuten lässt, aus Wespen, Bienen und anderen Hautflüglern. Zur Brut werden in strukturreicher Landschaft sowohl Überhölzer in Knicks, als auch Feldgehölze und Wälder genutzt. Häufig patrouilliert der Wespenbussard Knickstrukturen auf der Nahrungssuche ab. In Schleswig-Holstein ist der Wespenbussard verbreitet. Er beginnt mit dem Bau des Horstes erst, wenn Blätter an den Bäumen sind, da er bevorzugt Zweige mit grünen Blättern verbaut und mit diesen im Laufe der Brutzeit den Horst immer weiter erhöht. Im Rechercheradius wurden keine Horste des Wespenbussards nachgewiesen (vgl. Abb. 3). Somit kommen die verschiedenen Prüfbereiche bis 2.000 m um den Brutplatz (erweiterter Prüfbereich des Wespenbussards) zunächst nicht zum Tragen.

Die erweiterte Literaturrecherche zeigt, dass der Wespenbussard in Schleswig-Holstein im Hügelland und auf der Geest mehr oder weniger verbreitet ist und in der Marsch seltener ist. Auch nach Norden hin nimmt die Verbreitung ab. Aus der Verbreitungskarte mit Brutzeitfeststellungen von 2017 bis 2022 (vgl. Abb. 8) lässt sich ablesen, dass im Bereich der Potenzialfläche Nachweise des Wespenbussards dokumentiert wurden. Das Gebiet der Potenzialfläche sowie seine Umgebung weisen die für den Wespenbussard für eine Brut interessanten Strukturen auf, so dass eine Brut des Wespenbussards nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Wespenbussard gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG potenziell eine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind potenziell erforderlich.**

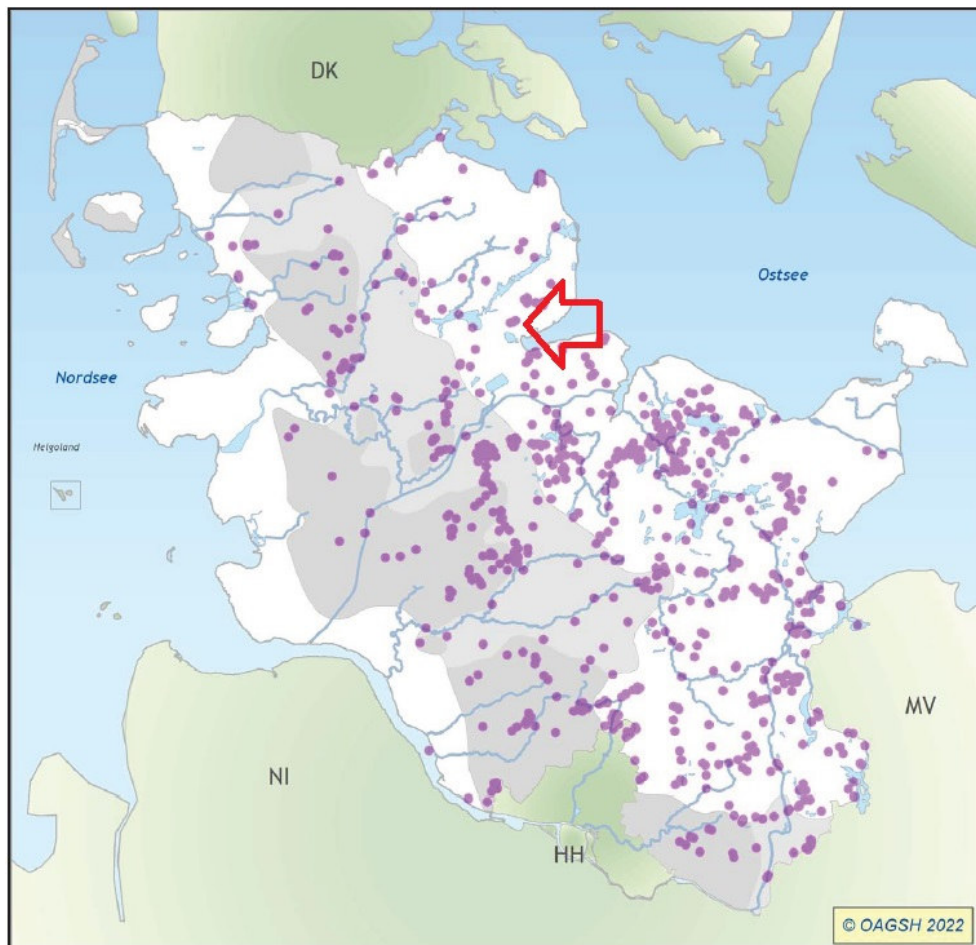


Abbildung 8: Brutzeitfeststellungen des Wespenbussards (Monate Juni und Juli und weitere Brutnachweise) aus den Jahren 2017 bis 2022 (MITSCHKE et al. 2022). Der rote Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.

3.13 Weißstorch



Kurzinfos:

Wiss.: *Ciconia ciconia* (Linnaeus 1758)

Rote-Liste-Status D (2020): „V - Vorwarnliste“

Rote-Liste-Status SH (2021): „3 - gefährdet“

Streng geschützt nach § 7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Brutpaare in SH: 428 (Störche im Norden, Stand 2022)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 95 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 8 (Stand 09.08.2023)

Der Weißstorch nistet in Schleswig-Holstein überwiegend auf Nisthilfen an Gebäuden oder präparierten Masten. Als Nahrungshabitat bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen. Der Niststandort wird so gewählt, dass die Hauptnahrungsgebiete in einem Umkreis von drei bis maximal fünf Kilometer erreichbar sind.

Sowohl die Datenabfrage beim LfU als auch die Literaturrecherche haben kein Horst des Weißstorchs im Rechercheradius ergeben (vgl. Abb. 3 und 9). Demnach nutzt der Weißstorch ein großes Gebiet zwischen Schlei und Plöner Seen im Bereich des Hügellandes nicht bzw. nur an wenigen Standorten

zur Brut. Es ist aus diesem Grund eher unwahrscheinlich, dass sich der Weißstorch im Bereich der Potenzialfläche ansiedelt. Daher kommen die artspezifischen Prüfradien bis 2.000 m (erweiterter Prüfbereich) nicht zum Tragen.

→ Anhand der recherchierten Daten liegt für den Weißstorch gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich!

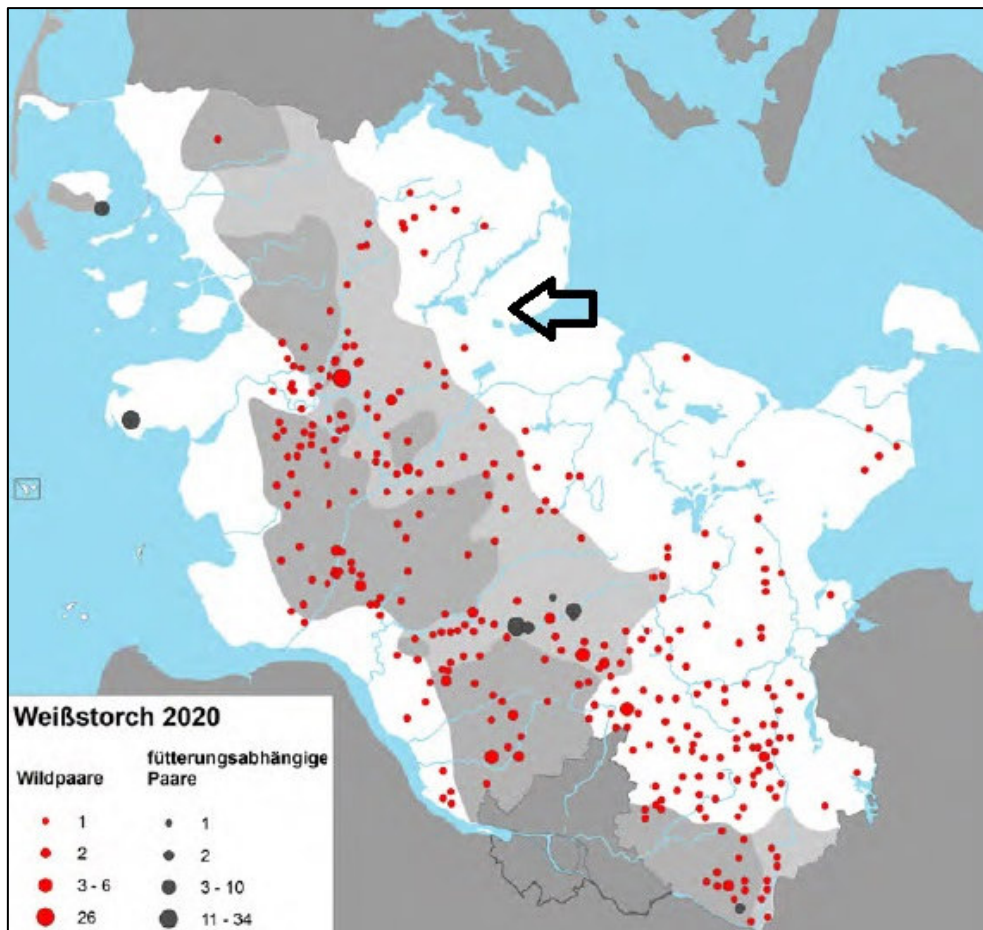


Abbildung 9: Brutverbreitung des Weißstorchs in Schleswig-Holstein 2020 (MELUND 2020). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.

3.14 Sumpfohreule

Kurzinfos:

Wiss.: *Asio flammeus* (Pontoppidan 1763)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „1 - vom Aussterben bedroht“

Rote-Liste-Status SH (2021): „2 - stark gefährdet“ und „Nationale Verantwortung“

Brutpaare/Revierpaare in SH: ca. 10 - 120 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 5 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 1 (Stand 09.08.2023)

Die Sumpfohreule bevorzugt als Bodenbrüter offene Landschaften wie Sümpfe und Moore, in Schleswig-Holstein auch Dünen, unbeweidete Vorlandsalzwiesen, Heiden und Feuchtgrünland. Aufgrund ihres stark vagabundierenden Verhaltens und ihrer zeitweisen Tagesaktivität kann sie das ganze Jahr über beobachtet werden. Ihre Nahrung besteht überwiegend aus Mäusen und Kleinvögeln. Die Brutzeit ist von Mitte März bis Juni, außerhalb dieser Zeit zieht die Sumpfohreule über große Entfernungen. In Jahren mit einer großen Mäusepopulation tritt sie gehäuft auf. In Schleswig-Holstein brütet die Sumpfohreule offenbar nur auf Amrum regelmäßig. Der Bestand beläuft sich auf 10 regelmäßige Brutpaare im Land, kann sich aber in guten Mäusejahren sogar auf bis zu 98 Brutzeitvorkommen im Jahr 2019 vor allem im Westen von Schleswig-Holstein erhöhen (vgl. Abb. 10). Die Sumpfohreule kommt im Untersuchungsraum nicht vor.

➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für die Sumpfohreule gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich!**

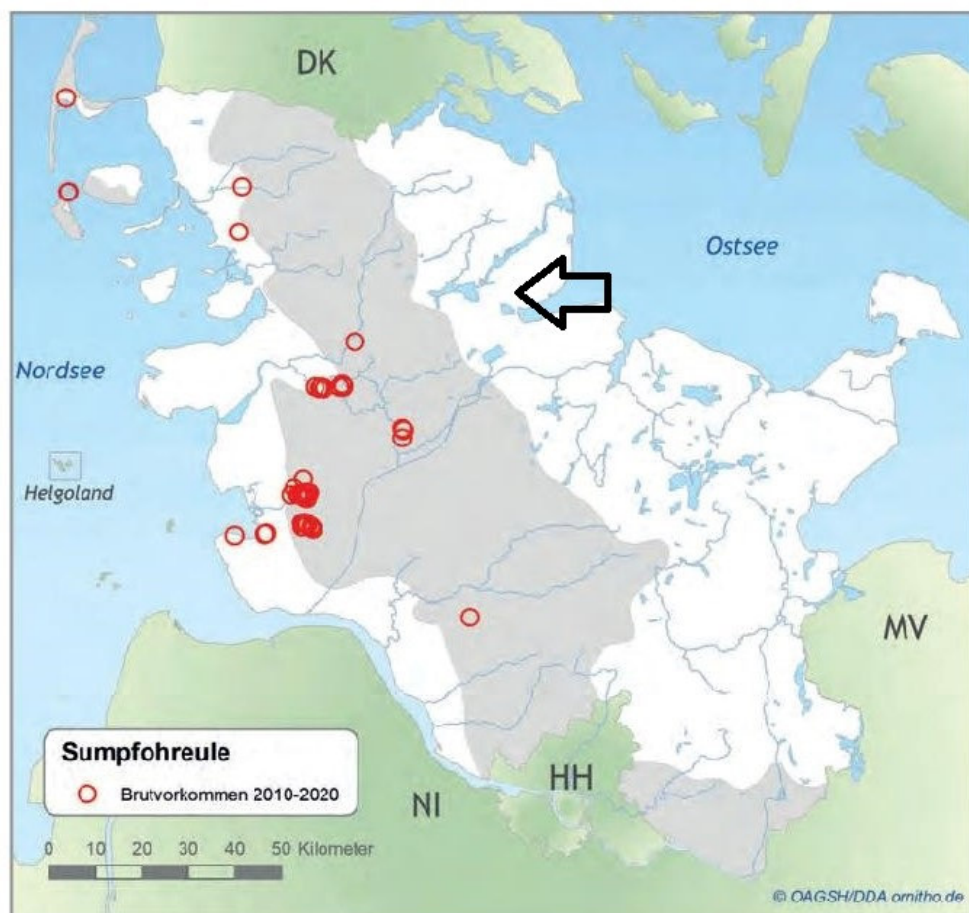


Abbildung 10: Brutvorkommen der Sumpfohreule 2010 - 2020 (EULENWELT 2022). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.

4.15 Uhu



Kurzinfos:

Wiss.: *Bubo bubo* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „* - ungefährdet“

Brutpaare in SH: 580 - 620 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 22 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Der Uhu bevorzugt walddreiche Landschaften mit strukturreichen Offenlandbereichen. Neben zahlreichen Baumbruten in Greifvogelhorsten und in Nistkästen ist der Anteil an Bodenbruten insgesamt angestiegen. Bevorzugtes Bruthabitat sind die Randbereiche deckungsreicher Wälder. Hierbei werden oftmals Nadelgehölze besiedelt. Auch in Kiesgruben finden alljährlich Bruten vor allem in Steilwandbereichen statt. Als Nahrungshabitat ist der Uhu auf strukturreiche Offenlandabschnitte angewiesen, die eine ausreichende Anzahl an Beutetieren gewährleistet (Kleinsäuger, Igel, Vögel wie Tauben, Krähen, Greifvögel, Wasservögel etc.).

Gemäß der vorliegenden Uhu-Recherche wurden zwischen 2013 und 2023 im Rechercheradius mehrere Brutplätze des Uhus dokumentiert (vgl. Abb. 3). Von 2013 bis 2015 brütete der Uhu in ca. 870 m Entfernung westlich der Potenzialfläche im Waldgebiet Wollhagen. Hier wären potenziell der artspezifische zentrale Prüfbereich von 1.000 m in einem schmalen Bereich sowie der erweiterte Prüfbereich von 2.500 m in einer größeren Teilfläche von Planungen betroffen. Da aber für den Uhu seit mehr als drei Jahren keine bekannte Brut mehr in diesem Waldgebiet nachgewiesen wurde, hat dieser Brutplatz seinen Lebensstättenschutz gem. MELUND & LLUR (2021) verloren. Ein zweiter ebenfalls älterer Brutnachweis des Uhus aus dem Jahr 2018 findet sich im Hemmelmarker Holz in ca. 2.740 m Entfernung südöstlich der Potenzialfläche. Auch dieser Brutplatz hat gem. MELUND & LLUR (2021) keinen Lebensstättenschutz und die Prüfbereiche tangieren nicht die Potenzialfläche. Für beide Brutplätze kommen demnach die artspezifischen Prüfradien nicht zum Einsatz.

Nördlich der Potenzialfläche liegt das Waldgebiet Kollholz. In diesem hat der Uhu seit 2014 mehrfach gebrütet, lediglich 2021 konnte keine Brut nachgewiesen werden. Die letzte bekannte Brut datiert aus dem Jahr 2022. Die konkreten Brutplätze lokalisieren sich an insgesamt sechs Standorten über das Kollholz verteilt. Die Entfernungen zur Potenzialfläche variieren von ca. 2.300 m (2019) und 2.720 m (2015). Der letzte bekannte Brutplatz von 2022 befindet sich in ca. 2.490 m, der aus dem Jahr 2020 in ca. 2.360 m zur Potenzialfläche und überlagern jeweils die Potenzialfläche in einem schmalen Streifen von Norden. Sowohl die Nahbereiche als auch die zentralen Prüfreiche tangieren in beiden Fällen nicht die Potenzialfläche.

Die Literaturrecherche bestätigt die Brutplätze des Uhus im Umfeld der Potenzialfläche (vgl. Abb. 11).

Sofern die geplanten WEA einen unteren Rotordurchgang > 30 m besitzen, kann davon ausgegangen werden, dass für den Uhu kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegt. Dies gilt nicht im Nahbereich.

➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Uhu gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG zunächst keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind zunächst nicht erforderlich.**

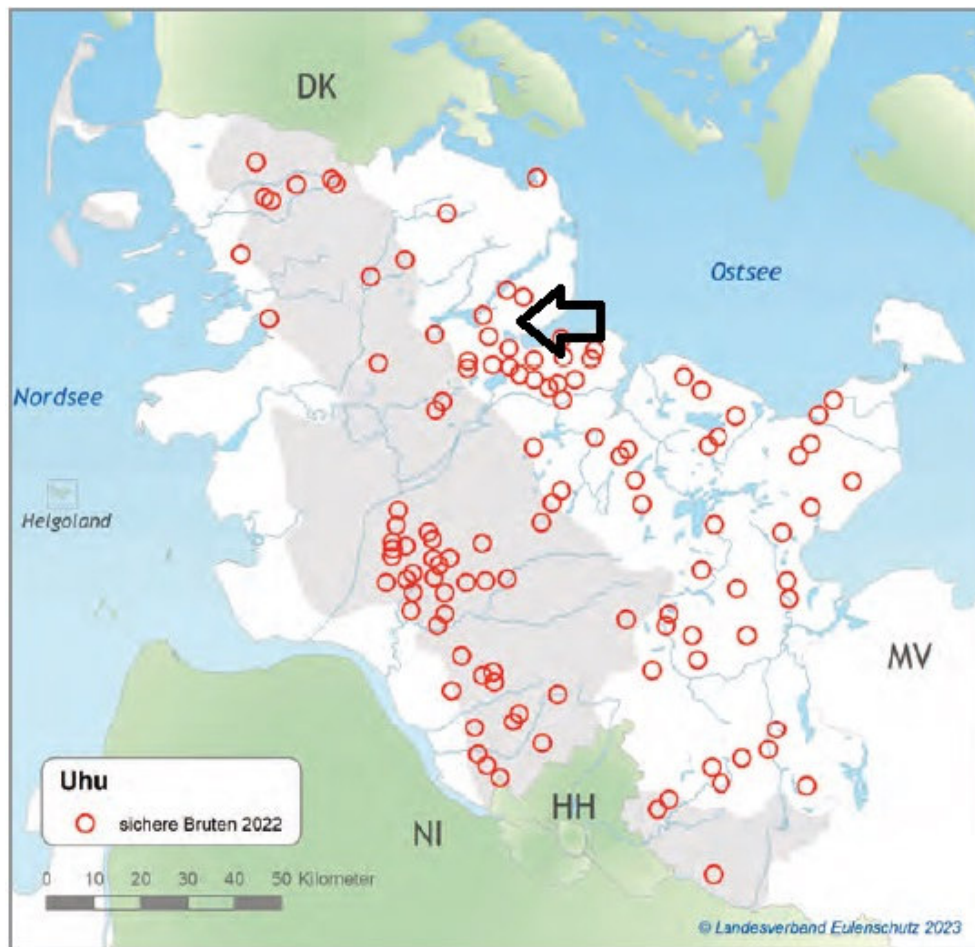


Abbildung 11: Sichere Bruten des Uhus 2022 (EULENWELT 2023). Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.

3.16 Schwarzstorch



Kurzinfos:

Wiss.: *Ciconia ciconia* (Linnaeus 1758)

Streng geschützt nach §7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Rote-Liste-Status D (2020): „* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „1 – vom Aussterben bedroht“

Brutpaare in SH: 6 -7 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 5 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 0 (Stand 09.08.2023)

Der Schwarzstorch ist ein sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel. Er findet sein Bruthabitat in alten, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit Fließgewässern und Stillgewässern wie Tümpel und Teiche. Er bevorzugt am Waldrand gelegene Feuchtwiesen zur Nahrungssuche. In Schleswig-Holstein hält sich die Population des Schwarzstorchs seit Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau mit ca. 6 bis 7 Brutpaaren. Die trockenen Frühjahre und Sommer führen zur Austrocknung der Fließgewässer und verschlechtern die Bedingungen für den Schwarzstorch zusätzlich.

Gemäß der Datenabfrage beim LfU ist kein Horst des Schwarzstorchs im Betrachtungsraum bekannt. Für den Schwarzstorch gelten nach wie vor die Bestimmungen nach MELUND & LLUR (2021). Ein Nahbereich ist dort nicht definiert, der potenzielle Beeinträchtigungsbereich beträgt 3.000 m und der Prüfbereich zwischen 3.000 und 6.000 m um den Horst des Schwarzstorchs. Diese kommen im vorliegenden Fall nicht zum Tragen. Es besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Schwarzstorch.

➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Schwarzstorch gem. MELLUND & LLUR 2021 keine Betroffenheit durch ein potenzielles Vorhaben vor. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

3.17 Kranich



Kurzinfos:

Wiss.: *Grus grus* (Linnaeus 1758)

Rote-Liste-Status D (2020): „* - ungefährdet“

Rote-Liste-Status SH (2021): „* - ungefährdet“

Streng geschützt nach § 7 BNatSchG

Anhang I der EU-VRL

Brutpaare in SH: ca. 550 (KIECKBUSCH et al. 2021)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in D: 30 (Stand 09.08.2023)

Schlagopfer nach DÜRR (2023a) in SH: 1 (Stand 09.08.2023)

Zur Brutzeit werden vor allem Bruchwaldbestände mit intaktem Wasserhaushalt sowie Hochmoore besiedelt. Hinzu kommen nasse Verlandungszonen von Flachwasserseen und Teichen. Bei der Nahrungssuche sind Kraniche vor allem auf Feuchtgrünland angewiesen, suchen aber vor allem nach der Brutzeit mit den flüggen Jungen auch Ackerflächen auf.

Der Kranich wird weiterhin gem. LANU (2008) betrachtet und bewertet. Zudem gilt: *Um die Brutplätze des Kranichs ist gemäß mdl. Mitteilung des LfU Abt. 5 ein potenzieller Beeinträchtigungsbereich von 500 m frei von WEA-Planungen zu halten, wobei der Abstand der Rotorspitze zum Brutplatz entscheidend ist. Um die Beeinträchtigung von WEA auf Brutplätze möglichst gering zu halten, sollten die Anlagen auch außerhalb des Sichtfeldes der brütenden Kraniche liegen. Wird dieser Abstand unterschritten, sind Maßnahmen erforderlich.*

Aus der Literaturrecherche sind keine Brutplätze bekannt. Diese ist aber auch schon älter und datiert aus dem Jahr 2017 (vgl. Abb. 12). Inzwischen muss aber davon ausgegangen werden, dass der Kranich in Ausbreitung Richtung Norden begriffen ist. Er findet attraktive Bruthabitate im Umfeld der Potenzialfläche. Im Recherchegebiet konnten insgesamt vier Brutplätze des Kranichs ermittelt werden (vgl. Abb. 3). Die Brutplätze des Kranichs aus den Jahren 2015 bis 2022 liegen in einem Umkreis von ca. 2.780 m bis 4.950 m Entfernung zur Potenzialfläche. Sie befinden sich im Kollholz im Norden, im Moor an der Moorbrücke im Nordosten (beides traditionelle Brutplätze seit mehreren Jahren) sowie am Großen Moor und Großen Holz östlich der Potenzialfläche. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Kranich nicht von den Planungen betroffen ist, liegen seine Brutplätze sowie potenziellen Beeinträchtigungsbereiche doch in ausreichender Entfernung zur Potenzialfläche.

➔ **Anhand der recherchierten Daten liegt für den Kranich gem. LANU (2008) keine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

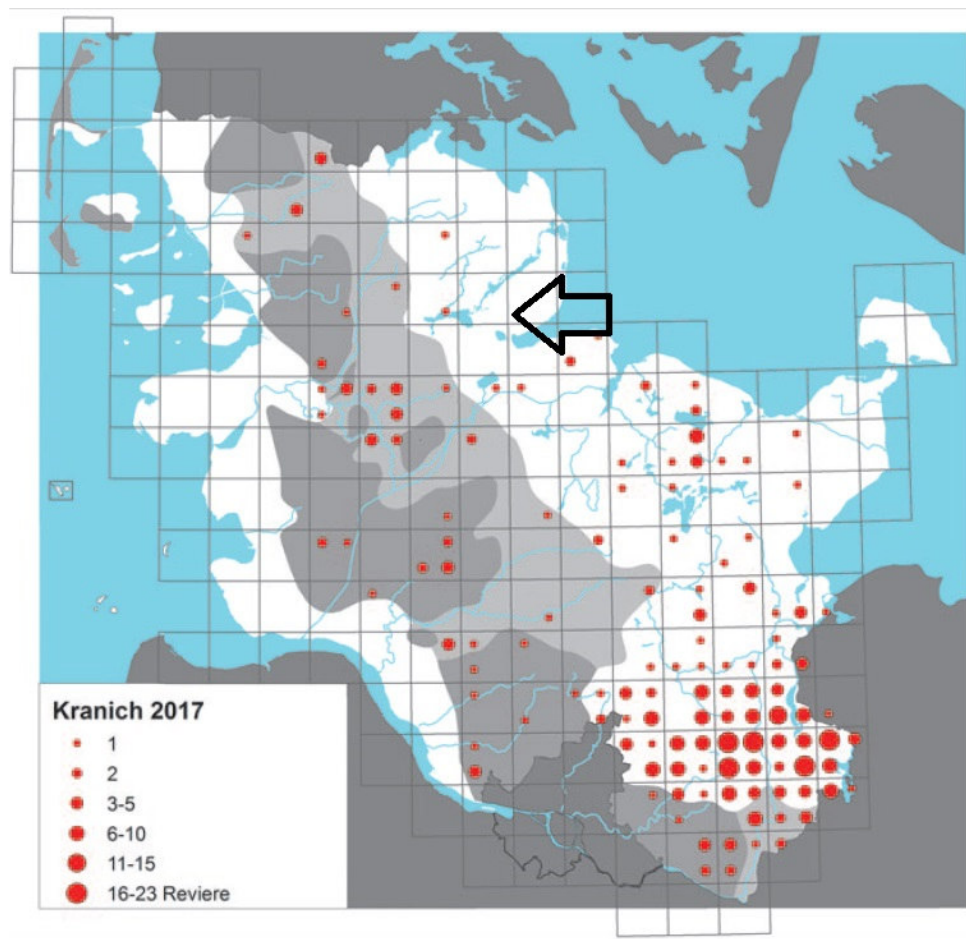


Abbildung 12: Brutverbreitung des Kranichs 2017 (gemeldete Reviere) (MELUND 2018) Der schwarze Pfeil stellt die ungefähre Lage der Windenergie-Potenzialfläche dar.

4. Fazit

Aus gutachterlicher Sicht lässt sich auf Basis der Datenrecherche zum derzeitigen Zeitpunkt sagen, dass die folgenden nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 2-5 BNatSchG zu berücksichtigenden Groß- und Greifvogelarten zuzüglich des Schwarzstorchs und des Kranichs von einem potenziellen Vorhaben zur Errichtung von WEA in der hier zu betrachtenden Teilfläche der Potenzialfläche PR2_RDE_014 inklusive Erweiterungsfläche nicht betroffen sein werden: See-, Fisch-, Schrei- und Steinadler, Kornweihe, Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke; Weiß- und Schwarzstorch sowie Sumpfohreule und Kranich.

Auch wenn keine aktuellen Brutplätze bekannt sind, können zukünftige Bruten der oben genannten Arten im Vorwege nicht völlig ausgeschlossen werden. Weiterhin kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass nachfolgende Arten nicht in der Vergangenheit gebrütet haben oder zukünftig brüten: **Baumfalke, Wespenbussard, Rohr- und Wiesenweihe sowie Uhu**. Baumfalke und Wespenbussard finden attraktive Bruthabitate im Umfeld der Potenzialfläche, somit besteht potenziell eine Betroffenheit für diese beiden Arten durch eine Planung in diesem Bereich. Für die Weihe und den Uhu besteht dann keine Betroffenheit, wenn der untere Rotordurchgang zukünftiger WEA > 30 m ist. Dies gilt jedoch für Wiesenweihe und Uhu nicht in deren artspezifischen Nahbereichen von 350 m (Wiesenweihe) und 500 m (Uhu). Ist der untere Rotordurchgang < 30 m, sind alle drei Arten potenziell durch Planungen betroffen.

Aus diesem Grund empfehlen wir, vor Beginn der Planungen eine Horstkartierung gem. der „*Fachlichen Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf*

kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU 2023) durchzuführen. Nur so kann konkret die Brutsituation innerhalb des vom LfU geforderten 1.200 m Radius (Horsterfassungsradius für planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten) beschrieben und artenschutzrechtlich gem. BNatSchG (2022) beurteilt werden.

5. Literatur

- JANSSEN, G., HORMANN, M. & C. ROHDE (2004): Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben (Die Neue Brehm-Bücherei 468).
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7: Zweiter Brutvogelatlas. - Wachholtz Verlag Neumünster.
- KIECKBUSCH, J.J., HÄLTERLEIN, B. & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, Bd. 1.
- LANU (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 89 S.+ Anhang, Flintbek.
- LfU (LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2023): Fachlichen Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein. Flintbek.
- MELUND & LLUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN UND LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME 2021): Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten – Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belang in Schleswig-Holstein. Kiel, Flintbek.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUND 2018): Jahresbericht 2018 - Zur biologischen Vielfalt - Jagd und Artenschutz. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUND 2020): Jahresbericht 2020 - Zur biologischen Vielfalt - Jagd und Artenschutz. Kiel.
- MILI (= MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2020): Datenblatt PR2_RDE_014 zum RROP, Stand 29.12.2020.
- MITSCHE, A. & B. KOOP (2017): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2016 - Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht und Zwergschnapper. Unveröff. Gutachten, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAG) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.
- MITSCHE, A. & B. KOOP (2020): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2020 – Singschwan, Zwergschwan, Rohrdommel, Rohrweihe. Bericht der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAGSH) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

MITSCHE, A. & B. KOOP (2022): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2022 – Wespenbussard, Zwergmöwe, Neuntöter. Bericht der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAGSH) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

ROMAHN, K., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. –LANDESAMT F. NATUR U. UMWELT DES LANDES SCHL.-HOLST. (Hrsg.), Flintbek. Schr.R LANU SH – Natur, 11.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internetseiten:

<http://www.stoercheimnorden.jimdofree.com>, Stand Oktober 2023

<http://www.eulen.de>, Stand Oktober 2023

<http://www.projektgruppeeseeadlerschutz.de>, Stand Oktober 2023

<http://www.weissstorchfassung.de>, Stand Oktober 2023

<http://www.umweltportal.schleswig-holstein.de>, Stand Oktober 2023